

Gebührenordnung gemäß Artikel XIX der Grundordnung der Wilhelm Löhe Hochschule

Lesefassung unter Berücksichtigung der

- 1. Änderungsordnung vom 11. Oktober 2016**
- 2. Änderungsordnung vom 8. Februar 2018**
- 3. Änderungssatzung vom 16. Mai 2018**
- 4. Änderungssatzung vom 30. Januar 2019**
- 5. Änderungssatzung vom 23. Mai 2019**
- 6. Änderungssatzung vom 17. Oktober 2019**

Für das Studium und ergänzende Leistungen an der Wilhelm Löhe Hochschule (im Folgenden kurz „Hochschule“ genannt) sind an die Trägergesellschaft Wissenschaft und Forschung WuF GmbH folgende Gebühren zu entrichten:

§ 1 Immatrikulations- und Studiengebühren

- (1) Die Immatrikulationsgebühr ist eine einmalige Gebühr, die mit Vertragsunterschrift fällig wird. Die Immatrikulationsgebühr wird mit der ersten Studiengebühr (Monat oder Semester) verrechnet. Bei einer Kündigung des Studienvertrags vor Studienbeginn wird diese nicht zurückerstattet.
Die Immatrikulationsgebühr beträgt 250 €
- (2) Die Studiengebühren sind in nachfolgender Tabelle aufgelistet. Bei den Studiengebühren handelt es sich um Semestergebühren. Bei semesterweiser Zahlung sind sie zu Semesterbeginn fällig, bei monatsweiser Zahlung immer am Monatsersten.
- (3) Bei Überschreiten der Regelstudienzeit fällt für jedes Semester, in dem der oder die Studierende immatrikuliert und nicht beurlaubt sind, eine Verwaltungsgebühr von 250€ an. Für jede abgelegte Prüfung oder Nachprüfung wird zusätzlich eine Prüfungsgebühr gemäß § 2 erhoben. Bei Bachelor- und Masterarbeiten ist das Datum der Anmeldung für die Gebühreinzahlung (Verwaltungs- und Prüfungsgebühr) maßgeblich.
- (4) Kann eine Prüfungsleistung durch Verschulden der WLH nicht innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden, bspw. Weil ein Prüfungstermin wegen Erkrankung des Prüfers oder der Prüferin auf das Folgesemester verlegt wird, ist diese Prüfung gebührenfrei.
- (5) Urlaubssemester sind gebührenfrei. Ein Urlaubssemester muss schriftlich beantragt werden und gilt erst als gewährt, wenn die schriftliche Bestätigung der Hochschule vorliegt. In der Regel können in Urlaubssemestern keine Prüfungsleistungen abgelegt werden (s. §2(3)).
- (6) Wird das Studium in einem kürzeren Zeitraum als der Regelstudienzeit abgeschlossen, bspw. Durch Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen, so sind nur die tatsächlich angefangenen Semester zu bezahlen.
- (7) In diesen Gebühren sind alle Studienveranstaltungen und Studienangebote des jeweiligen Studienganges enthalten, jedoch nicht eventuell anfallende Aufwendungen für besondere Material –und Literaturbeschaffungen sowie Teilnahmebeiträge für Exkursionen oder spezielle Veranstaltungsformen, z. B. Summer School.
- (8) Für Studierende, die an der WLH einen Bachelorabschluss erworben haben und dazu vor Beginn des Masterstudiums mindestens drei Fachsemester an der WLH oder in einem Kooperationsstudiengang der WLA mit der Fachhochschule Münster immatrikuliert waren, werden die in der folgenden Tabelle genannten reduzierten Gebühren für Masterstudiengänge festgesetzt.

Studiengang	Regelstudien-dauer	Gesamtstudien-gebühr bei Regelstudien-dauer	Studiengebühr bei semesterweiser Zahlung	Studiengebühr bei monatlicher Zahlung
Vollzeitstudiengänge (Beginn ab Wintersemester 2016/17)				
Bachelor (B.A.) Management im Gesundheits- und Sozialmarkt	7	18.900 €	2.700 €/Sem.	450 €/Monat
Bachelor (B.A.) Technologie- und Innovationsmanagement im Gesundheitswesen	7	18.900 €	2.700 €/Sem.	450 €/Monat
Bachelor (B.Sc.) Gesundheitsökonomie und Ethik	7	18.900 €	2.700 €/Sem.	450 €/Monat
Master (M.A.) GesundheitsWirtschaft und Ethik / Werteorientiertes Gesundheitsmanagement	3	9.000 € reduzierte Gebühr: 8.100 €	3.000 €/Sem. reduzierte Gebühr: 2.700 €/Sem.	500 €/Monat reduzierte Gebühr: 450 €/Monat
Berufsbegleitende und ausbildungsbegleitende Studiengänge				
Bachelor (B.A.) Versorgungsmanagement für Menschen im Alter	11 (8)*	19.470 € (14.160 €)*	1.770 €/Sem.	295 €/Monat
Bachelor (B.A.) Berufspädagogik für Gesundheit	11 (8)*	19.470 € (14.160 €)*	1.770 €/Sem.	295 €/Monat
Master (M.A.) Gesundheits- und Sozialmanagement	5	14.500 € reduzierte Gebühr: 12.325 €	2.900 €/Sem. reduzierte Gebühr: 2.465 €/Sem.	485 €/Monat reduzierte Gebühr: 415 €/Monat
Bachelor (B.Sc.) Pflege (ausbildungsbegleitend)	11 (9)**	17.600 € (14.400 €)**	1.600 €/Sem.	275 €/Monat
Bachelor (B.Sc.) Pflege (berufsbegleitend)	11 (7)***	17.600 € (11.200 €)***	1.600 €/Sem.	275 €/Monat
Bachelor (B.A.) Sozialmanagement (berufsbegleitend)	11 (7)***	19.470 € (12.390 €)***	1.770 €/Sem.	295 €/Monat
Bachelor (B.A.) Sozialmanagement für Studierende einer Fachakademie für Heilpädagogik	11 (7) bzw. (5) ****	19.470 € (7.980 €)****	Zahlweise abhängig vom Studienmodell an der Fachakademie für Heilpädagogik	
Master (M.A.) Berufliche Bildung im Gesundheitswesen (berufsbegleitend)	5	12.000 € reduzierte Gebühr: 10.800 €	2.400 €/Sem. reduzierte Gebühr: 2.160 €/Sem.	400 €/Monat reduzierte Gebühr: 360 €/Monat

* Im Regelfall erfolgt die Zulassung in die berufsbegleitenden Studiengänge Versorgungsmanagement für Menschen im Alter (B.A.) sowie Berufspädagogik für Gesundheit in das vierte Fachsemester. In diesem Fall betragen die Studiendauer 8 Semester und die Gesamtstudiengebühr 14.180 €.

** Im Studiengang Pflege (ausbildungsbegleitend) (B.Sc.) werden zwei Praxissemester anerkannt. Daher reduzieren sich die Studiendauer auf 9 Semester und die Gesamtgebühren auf 14.400 €.

*** Im Regelfall erfolgt die Zulassung in die Studiengänge Pflege (berufsbegleitend) (B.Sc.) sowie Sozialmanagement in das fünfte Fachsemester. In diesem Fall betragen die Studiendauer 7 Semester und die Gesamtstudiengebühr 11.200 € (Pflege) bzw. 12.390 € (Sozialmanagement).

****Durch Anrechnung von Kompetenzen aus der Fachakademie für Heilpädagogik reduziert sich der Studenumfang an der WLH auf 5 Semester bei abgeschlossener Fachakademie bzw. sieben Semester parallel zur Fachakademie für Heilpädagogik. Dadurch verringern sich die Gebühren auf 7.980 € bei einer Studiendauer bis zu sieben Fachsemester. Diese Gebühr gilt auch bei einem späteren Wechsel in einen noch zu akkreditierenden Studiengang Heilpädagogik (B.A.).

§ 2 Prüfungsgebühren

- (1) Mit den Semestergebühren sind die Gebühren für die Prüfungen dieses Semesters abgegolten.
- (2) Für Prüfungen in Semestern, für die keine Semestergebühren außer der Verwaltungsgebühr erhoben werden (§1(3)), gelten je nach Prüfungsform folgende Prüfungsgebühren:

a. Klausur, mündliche Prüfung, Referat, Essay, Performanzprüfung, Portfolio, Projektarbeit:	150 €/Prüfung
b. Lehrprobe, Bachelorarbeit	500 €
c. Masterarbeit	750 €
- (3) Erstmalige Wiederholungsprüfungen, die außerhalb der Regelstudienzeit und im Anschluss an eine nicht bestandene oder aus triftigen Gründen nicht angetretene Prüfung angetreten werden, sind gebührenfrei.
- (4) Soweit in einem Urlaubssemester eine Prüfung abgelegt werden kann (nur in besonders begründeten Fällen und auf Antrag möglich), beträgt die Prüfungsgebühr 150 €.
- (5) Die Prüfungsgebühren nach Abs. 2 und 3 sind mit der Prüfungsanmeldung fällig.

§ 3 Gebühren für Gasthörer, Modul- und Zertifikatskurse

- (1) Gasthörer können bei freier Kapazität zu einzelnen Veranstaltungen zugelassen werden. Für Gasthörer wird eine Verwaltungsgebühr pro Semester sowie eine Gebühr pro Credit Point der besuchten Vorlesungen fällig. Soweit eine Prüfung zu den Veranstaltungen abgelegt wird, deckt die Veranstaltungsgebühr auch die Prüfungsgebühr ab.

a. Verwaltungsgebühr	250 €/Semester
b. Pro CP in den Bachelorstudiengängen	100 €/CP
c. Pro CP in den Masterstudiengängen	200 €/CP
- (2) Für ein Modulstudium zur Vorbereitung auf den Master-Studiengang Berufliche Bildung im Gesundheitswesen gelten die unter § 3 (1) genannten Gebühren, maximal jedoch 1.600,00 Euro pro Semester. Gebühren für weitere Modul- und Zertifikatskurse werden separat bekannt gegeben.
- (3) Die Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind zu Semesterbeginn fällig.

§ 4 Weitere Gebühren

- (1) Gebühren für die Ausstellung von Ersatzbescheinigungen und Zweitschriften:
 - a. Gebühr für einen Ersatzausweis bei Verlust des Studierendenausweises 15 €
 - b. Gebühr für Neuausstellung von verlorenen Bescheinigungen (Bafög, Immatrikulation) 5 €/Dokument
 - c. Gebühr für die Ausfertigung von Zweitschriften von Zeugnissen, Urkunden, Diploma Supplements etc. 25 €/Dokument
- (2) Gebühren für die Bibliotheksbenutzung, insbesondere Leihverkehr, siehe Bibliotheksordnung.

§ 5 Zahlung der Gebühren

- (1) Alle Gebühren sind per Bankeinzug zu entrichten. Gebühren für Rücklastschriften müssen von dem/der Studierenden getragen werden.
- (2) Die Hochschule hat ein Zurückbehaltungsrecht für Zeugnisse, Urkunden und Noten bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Gebühren.
- (3) Die Zahlungsverpflichtung besteht unabhängig vom Studienerfolg. Das Nichtbestehen von Prüfungen, gleich aus welchem Grund, lässt die Zahlungsverpflichtung hinsichtlich bereits fälliger Gebühren unberührt.
- (4) Ein Rückforderungsanspruch schon geleisteter Gebühren ist ausgeschlossen.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Gebührenordnung

- (1) Diese Gebührenordnung tritt am 01. November 2019 in Kraft und gilt für alle Neuimmatrikulationen und Umschreibungen ab diesem Zeitpunkt.
- (2) Änderungen der Gebührenordnung werden durch Bekanntgabe auf der Internetseite der Hochschule hochschulöffentlich bekannt gemacht.
- (3) Erhöhungen der Studiengebühren für bereits immatrikulierte Studenten sind ausgeschlossen.